

Name:

**KV-Nr.: 1669**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

# ALTHOFF & SCHÜTT

Rechtsanwälte

Landgericht Hagen  
Heinitzstraße 42  
58097 Hagen



40 12/18

**Theodor Althoff**

Fachanwalt für Erbrecht

Gregor Schütt

Fachanwalt für Familienrecht

Feithstraße 5

58097 Hagen

Telefon: 02331-766-0

Telefax: 02331-766-007

07.01.2018

Unser Zeichen:

H:/0358.15.SS1-D.18

## Klage

des

Helmut Meyer, Leckerhorstweg 23, 58642 Iserlohn,

**Klägers,**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Althoff & Schütt, Feithstraße 5,  
58097 Hagen,

g e g e n

Heinz Meyer, Große-Kurfürsten-Str. 7, 33615 Bielefeld,

**Beklagten,**

## wegen Zahlung

Hiermit bestellen wir uns unter Versicherung anwaltlicher Vollmacht für den Kläger und erheben Klage. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

**den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 20.000,00 € zu zahlen.**

Begründung:

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Leistung eines Vermächtnisses in Anspruch.

Die Parteien des Rechtsstreits sind Geschwister und Söhne der am 18.11.1935 geborenen und am 15.11.2017 im Alter von 81 Jahren verstorbenen Erblasserin Frau Gertrud Meyer, bis zu ihrem Tod wohnhaft in der Dechant-Meckel-Straße 10, 58642 Iserlohn. Die Erblasserin war mit dem am 29.04.2012 vorverstorbenen Herrn Franz Meyer verheiratet.

Die Erblasserin errichtete am 04.02.2000 ein eigenhändiges Testament, in dem sie den Beklagten zu ihrem alleinigen Erben einsetzte und den Kläger mit einem Vermächtnis in Höhe von 20.000,00 € bedachte. Die Erblasserin gab ihr Testament in die amtliche Verwahrung des Amtsgerichts - Nachlassgerichts - Iserlohn (Az.: 3 IV 100/00).

Das Amtsgericht - Nachlassgericht - Iserlohn hat die Verfügung von Todes wegen der Erblasserin am 17.11.2017 eröffnet und sowohl dem Kläger als auch dem Beklagten gem. § 348 Abs. 3 S. 1 FamFG den sie betreffenden Inhalt schriftlich bekanntgegeben.

**Beweis:** Kopie der schriftlichen Bekanntgabe des AG - NachlG - Iserlohn vom 17.11.2017 (**Anlage K1**)

Der Beklagte beantragte am 04.12.2017 bei dem Amtsgericht - Nachlassgericht - Iserlohn die Erteilung eines Erbscheins, der ihn zum Alleinerben der Erblasserin ausweist. Das Nachlassgericht erteilte den Erbschein antragsgemäß mit Beschluss vom 11.12.2017 (Az. 3 VI 350/15), wovon der Beklagte den Kläger fernmündlich am 15.12.2017 in Kenntnis setzte.

In demselben Telefonat kündigte der Kläger gegenüber dem Beklagten an, sein Vermächtnis geltend machen zu wollen: Wenn der Beklagte es schon geschafft habe, trotz frühestmöglichem Wegzugs nach Bielefeld der „Lieblingssohn“ der Erblasserin und deren Alleinerbe geworden zu sein, möge er wenigstens den für den Kläger bestimmten „Trostpreis“ erfüllen. Der Beklagte erwiderte darauf zynisch, mit 20.000,00 € käme man im Sauerland ohnehin weiter als in Ostwestfalen. Er werde den Betrag binnen drei Tagen überweisen.

**Beweis:** Parteivernehmung des Klägers

Leider hielt der Beklagte sein Versprechen, zügig zu leisten, nicht ein. Mit Schreiben des Unterzeichners vom 20.12.2017, dem Beklagten am 21.12.2017 zugegangen, ließ der Kläger den Beklagten auffordern, den Betrag von 20.000,00 € bis zum 31.12.2017 zu zahlen.

**Beweis:** Nachdruck des Schreibens vom 20.12.2017 (**Anlage K2**)

Der Beklagte erbrachte daraufhin keine Zahlung, sodass nunmehr Klage zu erheben ist.



Althoff

Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der **Anlagen K1 und K2** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigelegt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und sich aus ihnen keine weiteren für die Bearbeitung des Falles relevanten Informationen ergeben.

Es ist ferner davon auszugehen, dass das Testament der Erblasserin wirksam ist und die Erteilung des Erbscheins ordnungsgemäß war.

Der zuständige Richter am Landgericht Dr. Mühlenkamp hat mit gerichtlicher Verfügung vom 11.01.2018 unter dem Az. 4 O 12/18 gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Verteidigungsanzeige sowie von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist dem Vertreter des Klägers und dem Beklagten – diesem gemeinsam mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 12.01.2018 zugestellt worden.



*Steiner & Partner*

Kanzlei für Familien- und Erbrecht

Steiner & Partner, Bunnemannplatz 2, 33602 Bielefeld

**Peter Steiner**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht

Landgericht Hagen  
Heinitzstraße 42  
58097 Hagen

**Piotr Wojciechowski**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

Bunnemannplatz 2  
33602 Bielefeld

Tel.: 0521 / 123 456  
Fax: 0521 / 123 457  
E-Mail: RAe.Steiner@famerbr.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bielefeld, den 22.01.2018

Az.: 4 O 12/18

18/00071

In dem Rechtsstreit

**Meyer gegen Meyer**

zeigen wir an, dass wir den Beklagten vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Der Beklagte verteidigt sich gegen die Klage.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

Die Klage ist bereits aus doppeltem Grunde unzulässig: Zum einen handelt es sich bei der vorliegenden Streitigkeit um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich um eine Nachlasssache im Sinne des § 342 Abs. 1 FamFG. Die Zuständigkeit des Landgerichts ist demnach nicht eröffnet. Selbst wenn dies anders wäre, wäre zumindest nicht das Landgericht Hagen zuständig. Der Beklagte wohnt in Bielefeld. Warum der Wohnsitz des Klägers maßgeblich sein soll, bleibt unerfindlich.

Die Klage ist darüber hinaus unbegründet. Es ist zwar richtig, dass die Erblasserin den Beklagten zu ihrem Alleinerben eingesetzt und den Kläger mit einem Vermächtnis bedacht hat. Der Beklagte hat tatsächlich einen Erbschein bei dem Amtsgericht - Nachlassgericht - Iserlohn beantragt. Zu diesem Zeitpunkt ging er noch davon aus, dass das im Nachlass befindliche Grundstück Dechant-Meckel-Straße 10 in 58642 Iserlohn unbelastet sei. Das Grundstück ist das wesentliche Nachlassaktivum. Andere relevante Aktiva hat die Erblasserin mit Ausnahme eines Kontoguthabens in Höhe von 10.000,00 € nicht hinterlassen. Nachdem das

Nachlassgericht dem Beklagten antragsgemäß den Erbschein erteilt hatte, nahm der Beklagte mit Schreiben vom 18.12.2017 Kontakt zu der Sparkasse Iserlohn auf, um sich nach dem Status der Geschäftsbeziehungen zwischen der Erblasserin und der Sparkasse zu erkundigen.

**Beweis:** Nachdruck des Schreibens des Beklagten vom 18.12.2017 (**Anlage B1**)

Die Sparkasse Iserlohn antwortete mit Schreiben vom 15.01.2018 (dem Beklagten am 16.01.2018 zugegangen) und teilte mit, dass die Erblasserin ein Girokonto bei ihr geführt habe, das im Zeitpunkt des Erbfalls ein Guthaben von 10.000,00 € aufgewiesen habe. Ferner habe die Erblasserin im Jahre 1990 ein Darlehen in Höhe von umgerechnet 500.000,00 € aufgenommen, das im Zeitpunkt des Erbfalls noch mit 350.000,00 € valutierte. Die Darlehensforderung der Sparkasse sei mit einer Grundschuld im ersten Rang zugunsten der Sparkasse Iserlohn an dem Grundstück Dechant-Meckel-Straße 10 in 58642 Iserlohn, eingetragen in dem Grundbuch von Letmathe, Blatt 1172, gesichert.

**Beweis:** Kopie des Schreibens der Sparkasse Iserlohn vom 15.01.2018 (**Anlage B2**)

Kopie des Grundbuchauszugs (**Anlage B3**)

Das von der Erblasserin hinterlassene Grundstück hat einen Wert von 300.000,00 €. Dem Beklagten war nicht bekannt, dass das im Jahre 1990 aufgenommene Darlehen noch nicht zurückgezahlt worden ist, geschweige denn, dass es noch in einer die Nachlassaktiva übersteigenden Summe valuiert und grundpfandrechtlich abgesichert ist. Er entschloss sich daraufhin, die Annahme der Erbschaft anzufechten. Er übersandte noch am 16.01.2018 ein von der Notarin Dr. Gaye Yilmaz-Höhn (Bielefeld) beglaubigtes Schreiben an das Amtsgericht - Nachlassgericht - Iserlohn, in dem er die Anfechtung der Annahme der Erbschaft erklärte (UR-Nr. 20/18).

**Beweis:** Kopie der UR-Nr. 20/18 der Notarin Dr. Gaye Yilmaz-Höhn (Bielefeld) vom 16.01.2018 (**Anlage B4**)

Das Schreiben ging am 18.01.2018 bei dem Nachlassgericht in Iserlohn ein.

Da die Anfechtung wirksam ist, ist der Beklagte nicht Erbe der Erblasserin und damit hinsichtlich des Vermächtnisanspruchs des Klägers nicht passivlegitimiert.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

  
Steiner

– Rechtsanwalt –

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der **Anlagen B1 bis B3** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageerwidern ordnungsgemäß beigelegt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und sich aus ihnen keine weiteren für die Bearbeitung des Falles relevanten Informationen ergeben.

Es ist ferner davon auszugehen, dass der Schriftsatz des Beklagten vom 22.01.2018 nebst Anlagen den Vertretern des Klägers am 26.01.2018 in beglaubigter und einfacher Abschrift zugestellt worden ist.

- Kopie -

**Anlage B4**

An das  
Amtsgericht Iserlohn  
Abteilung für Nachlasssachen  
Friedrichstraße 108-110  
58636 Iserlohn

Nachlasssache Gertrud Meyer, Az. 3 VI 350/15

Anfechtung

Ich, der Unterzeichnete, Heinz Meyer, wohnhaft Große-Kurfürsten-Straße 7, 33615 Bielefeld, erkläre die

**Anfechtung der Annahme der Erbschaft**

nach der am 18.11.1935 geborenen und am 15.11.2017 verstorbenen Erblasserin Gertrud Meyer. Mir war nicht bewusst, dass auf dem Nachlassgrundstück Dechant-Meckel-Straße 10 in 58642 Iserlohn zugunsten der Sparkasse Iserlohn eine noch in Höhe von 350.000,00 € valutierende Grundschuld eingetragen ist und eine entsprechende persönliche Schuld der Erblasserin bestand. Das Grundstück selbst hat nur einen Wert von 300.000,00 €. Ferner hinterließ die Erblasserin lediglich ein Kontoguthaben in Höhe von 10.000,00 €.

Bielefeld, den 16.01.2018

Ich beglaubige vorstehende, vor mir vollzogene Unterschrift des mir von Person bekannten Herrn Heinz Meyer, geboren am 24.05.1960, wohnhaft Große-Kurfürsten-Straße 7, 33615 Bielefeld.



Bielefeld, den 16.01.2018

*Gaye Yılmaz-Höhn*

Notarin

# ALTHOFF & SCHÜTT

Rechtsanwälte

Landgericht Hagen  
Heinitzstraße 42  
58097 Hagen



**4 O 12/18**

**Theodor Althoff**

Fachanwalt für Erbrecht

Gregor Schütt

Fachanwalt für Familienrecht

Feithstraße 5

58097 Hagen

Telefon: 02331-766-0

Telefax: 02331-766-007

15.02.2018

Unser Zeichen:

H:/0358.15.SS1-D.18

In dem Rechtsstreit

**Meyer gegen Meyer**

erklärt der Kläger angesichts der Ausführungen des Beklagten in der Klagerwiderrung vom 22.01.2018 **den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt** und beantragt, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Althoff

Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz des Klägers vom 15.02.2018 dem Vertreter des Beklagten am 20.02.2018 in beglaubigter und einfacher Abschrift zugestellt und von dem Gericht eine zweiwöchige Stellungnahmefrist eingeräumt worden ist. Das Gericht hat den Beklagten ordnungsgemäß auf die Rechtsfolge des § 91 a Abs. 1 S. 2 ZPO hingewiesen. Das Gericht hat mit Verfügung vom 16.02.2018 Termin zur Güte- und mündlichen Verhandlung auf den 15.03.2018 bestimmt. Die Verfügung wurde den Prozessbevollmächtigten jeweils am 20.02.2018 zugestellt.





## Steiner & Partner

Kanzlei für Familien- und Erbrecht

Steiner & Partner, Bunnemannplatz 2, 33602 Bielefeld

Landgericht Hagen  
Heinitzstraße 42  
58097 Hagen

**Peter Steiner**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht

**Piotr Wojciechowski**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

Bunnemannplatz 2  
33602 Bielefeld

Tel.: 0521 / 123 456  
Fax: 0521 / 123 457  
E-Mail: RAe.Steiner@famerbr.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bielefeld, den 22.02.2018

Az.: 4 O 12/18

18/00071

In dem Rechtsstreit

### **Meyer gegen Meyer**

widerspricht der Beklagte der mit Schriftsatz vom 15.02.2018 erklärten Erledigungserklärung des Klägers.

Indem der Beklagte die Annahme der Erbschaft angefochten hat, hat er den Anfall der Erbschaft rückwirkend beseitigt. Die Rückwirkung will den vorläufigen Erben gerade vor jeglichen Rechtsnachteilen, die aus dessen Rechtsposition entstehen könnten, schützen. Insofern unterscheidet sich die hier zur Beurteilung stehende Sachlage von einer während des Prozesses erklärten Aufrechnung des Beklagten mit einer begründeten Gegenforderung.

**Steiner**

– Rechtsanwalt –

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz des Beklagten vom 22.02.2018 dem Vertreter des Klägers am 26.02.2018 in beglaubigter und einfacher Abschrift zugestellt worden ist.

**Öffentliche Sitzung des Landgerichts Hagen**

Ort, Datum:

Geschäftsnummer: 4 O 12/16

Hagen, den 15.03.2018

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. Mühlenkamp

als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet; vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160 a ZPO.

**In dem Rechtsstreit****Meyer ./ Meyer**

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger in Person mit Rechtsanwalt Althoff,
2. der Beklagte in Person mit Rechtsanwalt Steiner.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck des gerichtlichen Hinweises („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

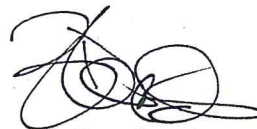
Eine gütliche Einigung scheiterte.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 15.02.2018.

Der Beklagtenvertreter beantragte unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Zuständigkeitsrüge, die Klage abzuweisen.

**b.u.v.:****Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.**


Dr. Mühlenkamp


Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom TonträgerBlieder, Justizbeschäftigte als Ur-  
kundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

15.03.2018.

**Der Tenor in der Hauptsache ist auszuformulieren.**

---

**Von der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist abzusehen.**

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfspgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Iserlohn verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts Hagen.

Bielefeld verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.

Iserlohn und Bielefeld liegen im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1669

Dem Vortrag liegt das Verfahren AG Warendorf, Az. 5 C 220/13, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage des Klägers (K) gegen den Beklagten (B) dürfte zulässig und begründet sein.

**A. Auslegung der Erledigungserklärung analog §§ 133, 157 BGB:** K hat den Rechtsstreit einseitig für erledigt erklärt. Die einseitige Erledigungserklärung ist als Umstellung von der Leistungs- auf eine Feststellungsklage mit dem Antrag auszulegen, nunmehr die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache festzustellen. Der Klageantrag bleibt also mit verändertem Inhalt rechtshängig. Die Umstellung des Klageantrags ist nach § 264 Nr. 2, 2. Alt. ZPO (ggf. analog) zulässig (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 38. Aufl. 2017, § 91a Rn. 32).

**B. Zulässigkeit der Klage:** Die (nunmehrige Feststellungs-)Klage ist zulässig. Das LG Hagen ist sachlich gemäß § 1 ZPO mit den §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG zuständig. Die Klage unterfällt keiner der enumerativ in § 342 I FamFG aufgeführten Nachlasssachen, die die sachliche Zuständigkeit des AG gemäß § 23a I 1 Nr. 2, II Nr. 2 GVG begründen würden, sondern hat eine Sache des Prozessgerichts zum Gegenstand. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 27 I ZPO. Der besondere Gerichtsstand der Erbschaft eröffnet dem Vermächtnisnehmer die Möglichkeit, seinen Vermächtnisanspruch bei dem allgemeinen Gerichtsstand **des Erblassers** geltend zu machen. § 27 I ZPO ist unabhängig von der Rechtsschutzform (Leistungs-, Feststellungs- oder Gestaltungsklage) anwendbar (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 27 Rn. 3) und dürfte daher auch für die nach Erledigungserklärung rechtshängige Feststellungsklage gelten. Die Erblasserin hatte ihren Wohnsitz in Iserlohn und damit im Gerichtsbezirk des LG Hagen. Das **Feststellungsinteresse** des K (§ 256 I ZPO) besteht in der Vermeidung einer Kostenbelastung, die mit einer Abweisung der infolge des Eintritts des erledigenden Ereignisses unzulässig oder unbegründet gewordenen Klage verbunden wäre.

**C. Begründetheit der Klage:** Die Klage dürfte begründet sein. Der (neue) Feststellungsantrag ist begründet, wenn der ursprüngliche Leistungsantrag auf Erfüllung des Vermächtnisanspruchs zulässig und begründet war und durch den Eintritt des erledigenden Ereignisses nach Rechtshängigkeit unzulässig oder unbegründet geworden ist (s. nur BGH NJW 2014, 2199, 2200).

**I. Zulässigkeit der Klage:** Der ursprüngliche Leistungsantrag auf Zahlung von 20.000 € war **zulässig**. Der Zulässigkeit der Klage stand die Vorschrift des § 1958 BGB nicht entgegen. § 1958 BGB schiebt die passive Prozessführungsbefugnis des Erben bis auf den Zeitpunkt der Annahme der Erbschaft auf. Eine vor der Annahme gegen den Erben erhobene Klage ist damit unzulässig (vgl. MünchKomm/Leipold, BGB, 7. Aufl. 2017, § 1958 Rn. 10). B hat sich im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Zahlungsantrags (§§ 253 I, 261 I ZPO) durch Beantragung eines Erbscheins beim Nachlassgericht (§ 2353 BGB) als Erbe geriert (sog. **pro herede gestio**) und damit konkludent die Annahme der Erbschaft erklärt (§ 1943, 1. Hs. BGB; vgl. BGH NJW 2006, 3064; MünchKomm/Leipold, § 1943 Rn. 5). K durfte also seinen Vermächtnisanspruch gegen B gerichtlich geltend machen.

**II. Begründetheit der Klage:** Der Zahlungsantrag dürfte **begründet** gewesen und **erst** mit der Anfechtung der Annahme als erledigendes Ereignis **nachträglich unbegründet** geworden sein. Die zuvor begründete Klage auf Leistung des Vermächtnisses dürfte (erst und allein) durch die Annahmeanfechtung unbegründet geworden sein. *A.A. vertretbar (so etwa AG Northeim NJW-RR 2007, 9 f.).*

**1. Ursprünglich:** Die Erblasserin hat K wirksam in ihrem Testament mit einem Vermächtnis bedacht (§§ 1939, 2147 BGB). Das Vermächtnis fällt **ipso iure** und **ipso morte** mit dem Erbfall an (§ 2176 BGB). K hat gegen den Beschwerten einen Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstands (§ 2174 BGB), also auf Zahlung von 20.000 €. Schuldner des Vermächtnisanspruchs ist der Beschwerte, vorliegend mangels anderweitiger Bestimmung der Erbe (§ 2147 Satz 2 mit § 1967 II BGB).

**2. Erledigendes Ereignis:** B wurde mit dem Erbfall im Wege des Vonselbsterwerbs Erbe (§ 1922 I BGB) und hat infolge der Annahme der Erbschaft sein Ausschlagungsrecht verloren (§ 1943, 1. Hs. BGB), den vorläufigen Erwerb also zu einem endgültigen gemacht.

**a) Voraussetzungen:** B hat seine **Annahmeerklärung** jedoch wirksam **angefochten**. Die Anfechtung der Annahme richtet sich nach den §§ 1954 ff. BGB, für den Anfechtungsgrund gelten aber die §§ 119 ff. BGB. B ging im Zeitpunkt der Beantragung des Erbscheins davon aus, dass die Erblasserin ihre Darlehensverbindlichkeit bereits abgelöst habe. Tatsächlich valutierte das Darlehen noch in einem die Nachlassaktiva übersteigenden Maße. Der Irrtum über die Zusammensetzung des Nachlasses, also der Irrtum über das Vorhandensein von Nachlassaktiva und -passiva, ist (anders als der bloße Irrtum über die Überschuldung des Nachlasses als solche) ein anfechtungsrelevanter Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Nachlasses gemäß § 119 II BGB (vgl. BGHZ 106, 359, 363; Palandt/Weidlich, BGB, 77. Aufl. 2018, § 1954 Rn. 6). B erklärte die Anfechtung zwei Tage nach Kenntniserlangung der Darlehensverbindlichkeit und damit binnen der sechswöchigen (§ 1954 I BGB), mit Erlangen positiver Kenntnis des Anfechtungsgrunds beginnender (§ 1954 II 1, 2. Hs. BGB) Frist formgerecht gegenüber dem Nachlassgericht (§ 1955 mit § 1945 I, 2. Hs., 2. Alt. BGB). *Die nachfolgenden Ausführungen dürften in dieser Tiefe nicht von den Prüflingen zu erwarten sein. Es handelt sich um ein anspruchsvolles Rechtsproblem, dem sich die Prüflinge argumentativ nähern sollen.*

**b) Rechtsfolgen:** Gemäß § 1957 I BGB gilt die Anfechtung der Annahme als Ausschlagung. Sie entfaltet also nicht nur die kassatorische Wirkung des § 142 I BGB (Nichtigkeit der Annahmeerklärung), sondern zugleich die positive Wirkung einer fingierten Ausschlagungserklärung, um mit dem Todesfall einen Vonselbsterwerb

auszulösen und so den Schwebezustand eines herrenlosen Nachlasses zu vermeiden. Denn die Ausschlagung wirkt gemäß **§ 1953 I BGB** ex tunc auf den Erbfall zurück. Der erstberufene Erbe fällt rückwirkend weg, stattdessen fällt die Erbschaft gemäß § 1953 II BGB ebenfalls rückwirkend dem Nächstberufenen an. Der seine Annahme Anfechtende war demnach rechtlich nie Erbe und damit auch nicht passivlegitimiert. Das spräche dafür, die Klage als von Anfang an unbegründet anzusehen. Die **materiell-rechtliche Rückwirkung** der Ausschlagung bzw. Annahmeanfechtung sagt aber allein noch nichts für das sich hier stellende **prozessuale Problem der Erledigung** aus. Dafür ist entscheidend, ob bei der Prüfung der Begründetheit der Klage die sich vor Eintritt des erledigenden Ereignisses darstellende Rechtslage **ex ante** (also ohne Berücksichtigung des erledigenden Ereignisses) oder **ex post** (mit Beachtung des erledigenden Ereignisses) zu betrachten ist. Die Frage, ob die Rückwirkung der Ausschlagung/Annahmeanfechtung bei der Beurteilung der Begründetheit der Klage vor Eintritt des Erledigungsereignisses zu berücksichtigen ist, ist eine Wertungsfrage und kann nur unter Einbeziehung des Sinns und Zwecks des prozessualen Instituts der einseitigen Erledigungserklärung einerseits und der ratio legis der materiell-rechtlichen Rückwirkung andererseits beantwortet werden.

**aa) Sinn und Zweck der Möglichkeit, die Klage einseitig für erledigt zu erklären:** Die Möglichkeit des Klägers, einseitig den Rechtsstreit für erledigt zu erklären, will ihn davor schützen, wegen nach Rechtshängigkeit eingetretener, von ihm **nicht vorhersehbarer** und beeinflussbarer Veränderungen kostenpflichtig mit der Klage abgewiesen zu werden. Der Kläger kann die Erfolgsaussichten seiner Klage im Zeitpunkt der An- und Rechtshängigkeit nur aus einer ex-ante-Perspektive beurteilen und dabei rückwirkende Veränderungen nicht miteinbeziehen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung erledigt sich der Rechtsstreit beispielsweise durch eine während des Prozesses erklärte **Aufrechnung** des Beklagten mit einer begründeten Gegenforderung auch dann, wenn die Aufrechnungslage schon vor Rechtshängigkeit der Klage bestand und der Kläger sich durch seinerseits erklärte Aufrechnung schon vorher hätte befriedigen können (BGHZ 155, 392, 398 ff.). Die Rückwirkung der Aufrechnung auf den Zeitpunkt der Aufrechnungslage (§ 389 BGB) bleibt also außer Betracht. Begründet wird diese Auffassung u.a. damit, dass der Kläger nicht darauf angewiesen ist, sich durch Aufrechnung zu befriedigen, anstatt die Forderung einzuklagen, und aner kennenswerte Gründe haben kann, die Aufrechnung nicht zu erklären (etwa baldige Verjährung der Gegenforderung). *Diese Ansicht weicht von der sonst herrschenden Rechtsprechung zur Vollstreckungsabwehrklage ab, wonach es für die Frage nach der Präklusion von Einwendungen (§ 767 II ZPO) nicht auf den Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung, sondern auf den der Aufrechnungslage ankommt (s. nur BGHZ 100, 222, 225). Freilich ist die Rechtsprechung zur Vollstreckungsabwehrklage maßgeblich durch den Schutz der Rechtskraft des Titels und durch die Prozessförderungspflicht des Vollstreckungsschuldners motiviert. Bei der hier in Rede stehenden Fragestellung geht es indes weder um das eine noch um das andere.*

**bb) Prozesse vor Annahme der Erbschaft:** Der Vermächtnisnehmer ist in der Freiheit, seine Forderung gegen den Erben gerichtlich geltend zu machen, nur durch **§ 1958 BGB** eingeschränkt. Diese Norm würde es rechtfertigen, eine noch vor der Annahme erhobene Klage nach erklärter Ausschlagung nicht für erledigt zu erklären, sondern mangels Prozessführungsbefugnis des Erben als von Anfang an unzulässig abzuweisen (so LG Bonn ZEV 2009, 575). Den Nachlassgläubiger im Hinblick auf eine stets mögliche Anfechtung der Annahme allerdings darauf zu verweisen, **mit der Klage** bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist, deren Beginn von für ihn nicht prognostizierbaren subjektiven Tatsachen in der Person des Erben abhängt (§ 1954 II 1 BGB), **zu warten**, dürfte angesichts drohender Verjährung **unzumutbar** sein und würde in vielen Fällen auf das Abwarten der Anfechtungshöchstfrist von 30 Jahren (§ 1954 IV BGB) hinauslaufen.

**cc) Prozesskosten bei wirksamer Anfechtung:** Diesen prozessualen Überlegungen könnten **Sinn und Zweck des § 1953 I BGB** widersprechen: Die Erledigung des Rechtsstreits würde bedeuten, dass der ausschlagende (oder seine Annahme anfechtende) Erbe mit den Prozesskosten belastet wird. Die ex-tunc-Wirkung der Ausschlagung will den Erben, dem die Erbschaft nicht angetragen wird, sondern der sie ipso iure erwirbt (§§ 1922 I, 1942 I BGB) und nur durch Ausschlagung von sich weisen kann, von jeglichen Rechtswirkungen des Vonselbsterwerbs befreien. Der Schutz der Rückwirkung als Konsequenz des Vonselbsterwerbs gilt jedoch **nur bis zur Annahme**. Mit der Annahme hat der Erbe einen eigenen **Vertrauens-** und damit **Haftungstatbestand** gesetzt, kraft dessen der Schutz des § 1958 BGB endet und ihn der Vermächtnisnehmer nun verklagen kann. Die Prozesskosten beruhen demnach nicht auf dem Vonselbsterwerb, sondern auf der eigenen Annahmeerklärung. Insoweit dürfte trotz der rechtlichen Gleichstellung in § 1957 I BGB prozessual zwischen der Ausschlagung und der Annahmeanfechtung zu differenzieren sein (diesbzgl. a.A. LG Bonn ZEV 2009, 575, 576).

**dd) Keine Rückwirkung der Annahmeanfechtung bei Erledigung:** Die Rückwirkung der Annahmeanfechtung außer Betracht zu lassen und somit Erledigung des Rechtsstreits anzunehmen, dürfte die materiell-rechtlichen Rechtsfolgen der Anfechtung und die prozessuale Zielsetzung der Erledigungserklärung miteinander verbinden: Berücksichtigte man die Rückwirkung, hätte sich der Rechtsstreit nicht erledigt, die Klage würde abgewiesen und der Kläger mit den Kosten des Rechtsstreits belastet. Der Kläger hätte dann allerdings materiell-rechtlich gegen den Anfechtenden aus **§ 122 I BGB** einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Ersatz dieser Prozesskosten als Vertrauensschaden (so wohl auch Palandt/Weidlich, § 1957 Rn. 2). Das prozessuale Erledigungsinstitut dient aber gerade der **Abkürzung** dieser materiell-rechtlichen Konsequenz und soll einen zweiten Schadensersatzprozess vermeiden, sodass keine Rückwirkung anzunehmen sein dürfte.

**D. Tenorierungsvorschlag:** „Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.“ *Es ist laut Bearbeitungsvermerk weder Vollstreckbarkeitsentscheidung zu treffen noch eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.*